

**zwischen der Schweiz und der Europäischen Union  
betreffend die Übernahme der delegierten Verordnung (EU) 2020/446  
zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 515/2014  
zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung  
für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere  
Sicherheit**

**(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

In Kraft getreten am 23. Juni 2020

(Stand am 23. Juni 2020)

---

*Übersetzung*

Mission der Schweiz  
bei der Europäischen Union

Brüssel, den 23. Juni 2020

Europäische Kommission  
Generalsekretariat, SG.B.2  
Brüssel

Die Mission der Schweiz bei der Europäischen Union entbietet dem Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihre Empfehlung und beehrt sich, mit Bezug auf die Notifikation der Kommission vom 26. Mai 2020, die erstellt worden ist gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a erster Satz des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (nachfolgend: Assoziierungsabkommen), das am 26. Oktober 2004<sup>1</sup> in Luxemburg unterzeichnet worden ist, den Empfang dieser Notifikation zu bestätigen. Letztere hat folgenden Inhalt:

«Delegierte Verordnung der Kommission vom 15.10.2019» zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit»<sup>2</sup>

Diese delegierte Verordnung wurde der Schweiz unter der Nummer K(2019) 7314 endgültig notifiziert.

AS 2020 2879

<sup>1</sup> SR 0.362.31

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/446 der Kommission vom 15. Oktober 2019 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, Fassung gemäss ABl. L 94 vom 27.3.2020, S. 3.

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Satz des Assoziierungsabkommens informiert die Mission der Schweiz bei der Europäischen Union das Generalsekretariat der Europäischen Kommission, dass die Schweiz den Inhalt des Rechtsakts, welcher der Notifikation der Kommission beigelegt und Teil dieser Antwortnote ist, akzeptiert.

Gemäss Artikel 7 Absatz 3 des Assoziierungsabkommens begründen die Notifikation der Europäischen Kommission vom 26. Mai 2020 und diese Antwortnote Rechte und Pflichten zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und bilden somit ein Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.

Dieses Abkommen tritt am Datum dieser Antwortnote in Kraft. Gekündigt werden kann das Abkommen unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des Assoziierungsabkommens aufgeführt sind.

Eine Kopie dieser Note wird dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union, Generalsekretariat, Justiz und Inneres, Brüssel, übermittelt.

Die Mission der Schweiz bei der Europäischen Union benützt die Gelegenheit, um dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.